

Dirk Osterloh II
Rechtsanwalt
Birkenweg 5
26384 Wilhelmshaven
Tel. (04421) 807975

V/s
1/ Edelw ✓
2/ Moh ✓
3/ HFA
4/ WV 4.5.03/



Landgericht

Aurich



Landgericht Aurich

Geschäfts-Nr.:
5 O 1273/08

Verkündet am:

29. 4. 2009

Ubben, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn J

26446 Friedeburg,

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schnier, Hesse, Baaske und Arnold, Oberhausen -

gegen

Herrn S

26452 Sande,

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte O., K. und D. Osterloh, Wilhelmshaven -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Aurich auf die mündliche Verhandlung vom 24. 4. 2009 durch den Richter am Landgericht Mündel als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden kann, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger verlangt im Wege der negativen Feststellungsklage die Feststellung, daß dem Beklagten aus einem Werkvertrag über Dacharbeiten an dem Haus Bentstreeker Str. 32 in Friedeburg keine Forderungen mehr zustehen. In seiner Klageschrift bezieht er sich auf ein Schreiben des Beklagtenvertreters vom 7. 5. 2008, mit dem sich der Beklagte einer Forderung von 3.630, 85 € berührt.

Am 16. 6. 2008 hatte der Beklagte beim AG Uelzen einen Mahnbescheid über 3.620,85 € erwirkt, wobei die Forderung als "Reparaturleistung" bezeichnet worden war. Dieses Mahnverfahren wurde von dem Beklagten nach Widerspruch bisher nicht weiterbetrieben.

Auslöser der jetzigen Klage ist ein selbständiges Beweisverfahren, an dessen Ende dem Kläger die Hauptsacheklage aufgegeben worden war.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, daß dem Beklagten keine Forderungen aus dem Werkvertrag über Dacharbeiten am Hause Benstreeker Straße in Friedeburg mehr gegenüber dem Kläger zustehen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise begehrt er im Wege der Widerklage den geltend gemachten Restwerklohn von 3.630,85 € und beantragt hilfsweise,

den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten 3.630,85 € zu zahlen.

Der Kläger beantragt insoweit,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig. Der Streitgegenstand ist anderweitig in dem Mahnverfahren rechtshängig, so daß dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Soweit er jetzt versucht, dem Feststellungsbegehren eine andere Zielrichtung unterzuschieben, steht das Schreiben der Beklagtenvertreter vom 7. 5. 2008 entgegen.

Auf das Weiterbetreiben des Mahnverfahrens durch den Beklagten ist der Kläger nicht angewiesen, da er selbst den Vorschuß zahlen und eine Entscheidung herbeiführen kann.

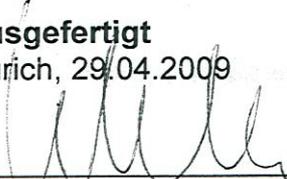
Auch die Aufgabe der Hauptsacheklage hilft nicht. Soweit der Antrag für treuwidrig gehalten wird, hätte dies im selbständigen Beweisverfahren geltend gemacht werden müssen. Hier ist das nicht von Bedeutung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert beträgt nach Klärung des Streitgegenstandes nunmehr 3.620,85 €.

Weil die Klage bereits unzulässig ist, muß über die Hilfswiderklage nicht entschieden werden.

Mündel

Ausgefertigt
Aurich, 29.04.2009


_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

